

INHALT	SEITE
89. Aufruf zur Pflege von Grabstellen	208
90. Satzung der Stadt Unna gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Trassenbereich der geplanten Westtangente östlich der Autobahn A 1 vom 21.11.2005	210
91. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Teilfläche des Verbindungsweges zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Kurpark	213

89.

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

Grabbezeichnung:

Katasternummer:

B/W286c	2927
B/W286a	635
B/W285bl	708a
C/H244j	1156
C/H26	656
C/N251	566
D/N316	904a
D/N316c	903
E/W352m	1547
L/W101	2548
M/H036e/	2906
M/H019d	2734
N/H049f	3246
N/H013e	2929
N/H016b	2951a
N/H028f	3057
N/H031b	3103
N/H063	3433
N/H022b	3021
N/H038e	3149
O/N034a	3862
Q/H017c	3583
S/N186	2364
OFI/HL004/013-014 vorher OFI/HL003/045-046	
OFI/HR014/001-002 vorher OFI/HR008/273-274	
OFI/NR003/021 vorher OFI/NR003/042	
OFII/HR013/001 vorher OFII/HR008/447	
OFII/NR022/015-016 vorher OFII/NR013/789-790	

Niedermassen

D/011/011-012
D/011/007
E/008/008-009

Obermassen

A/018/001-002

Billmerich

013/001/012-013

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 01.März 2006 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Im Auftrag

Blex
Stellv.Betriebsleitung

Abl. StUN 33-89/21. November 2005

90.

BEKANNTMACHUNG**Satzung der Stadt Unna nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Trassenbereich der geplanten Westtangente östlich der Autobahn A 1 vom 21.11.2005**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1, Buchstaben f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 10. November 2005 die folgende Satzung über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Trassenbereich der geplanten Westtangente östlich der Autobahn A 1 beschlossen:

§ 1**Satzungsgebiet**

- (1) Diese Satzung gilt für Flächen, die im Trassenbereich der geplanten Westtangente östlich der Autobahn A 1 liegen.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt, der Bestand der Satzung ist.

§ 2**Vorkaufsrecht**

- (1) Der Stadt Unna steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Trassenbereich der geplanten Westtangente östlich der Autobahn A 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

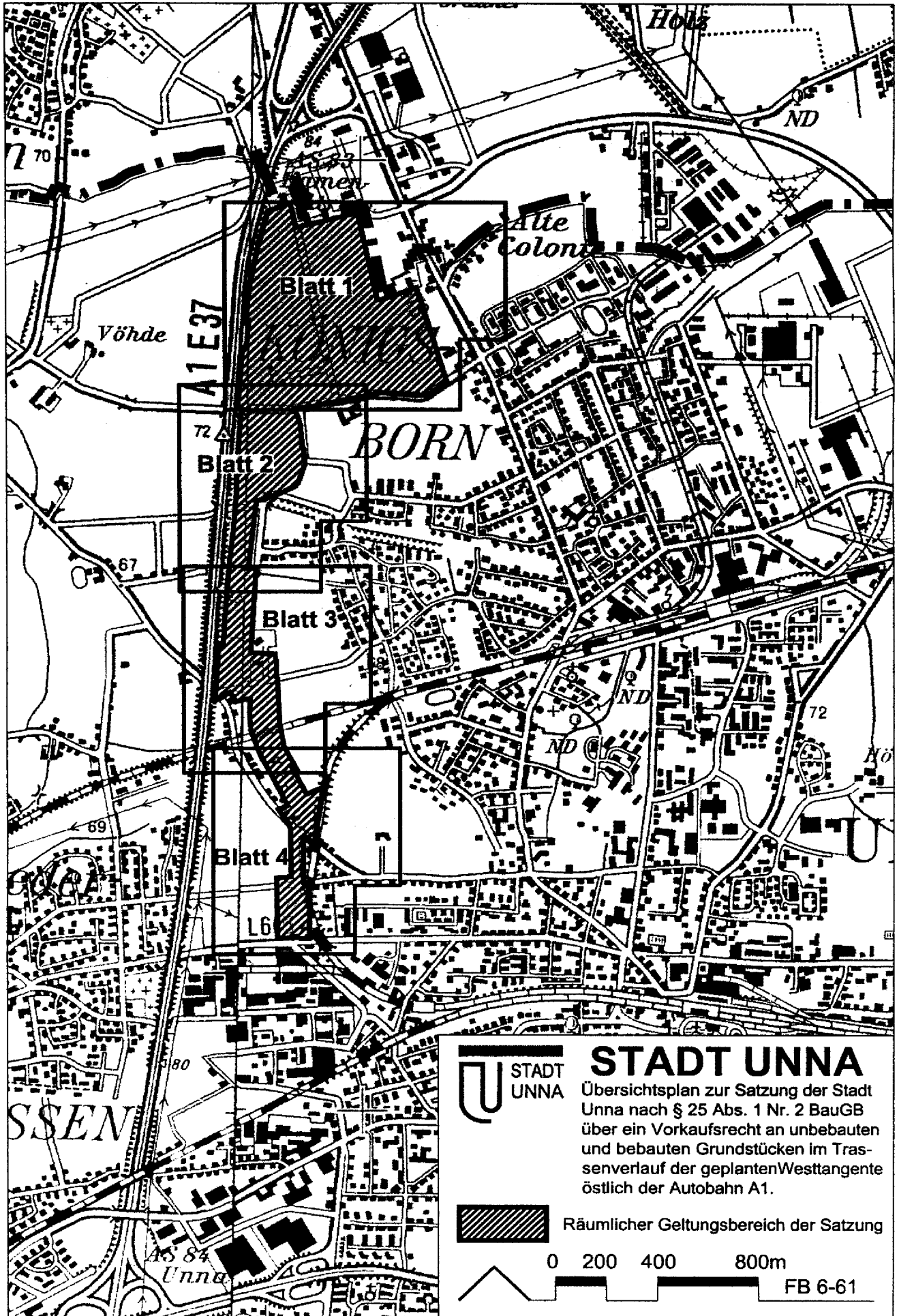
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unna, 21. November 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 33-90/21. November 2005

91.

BEKANNTMACHUNG**Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.11.2005 beschlossen:

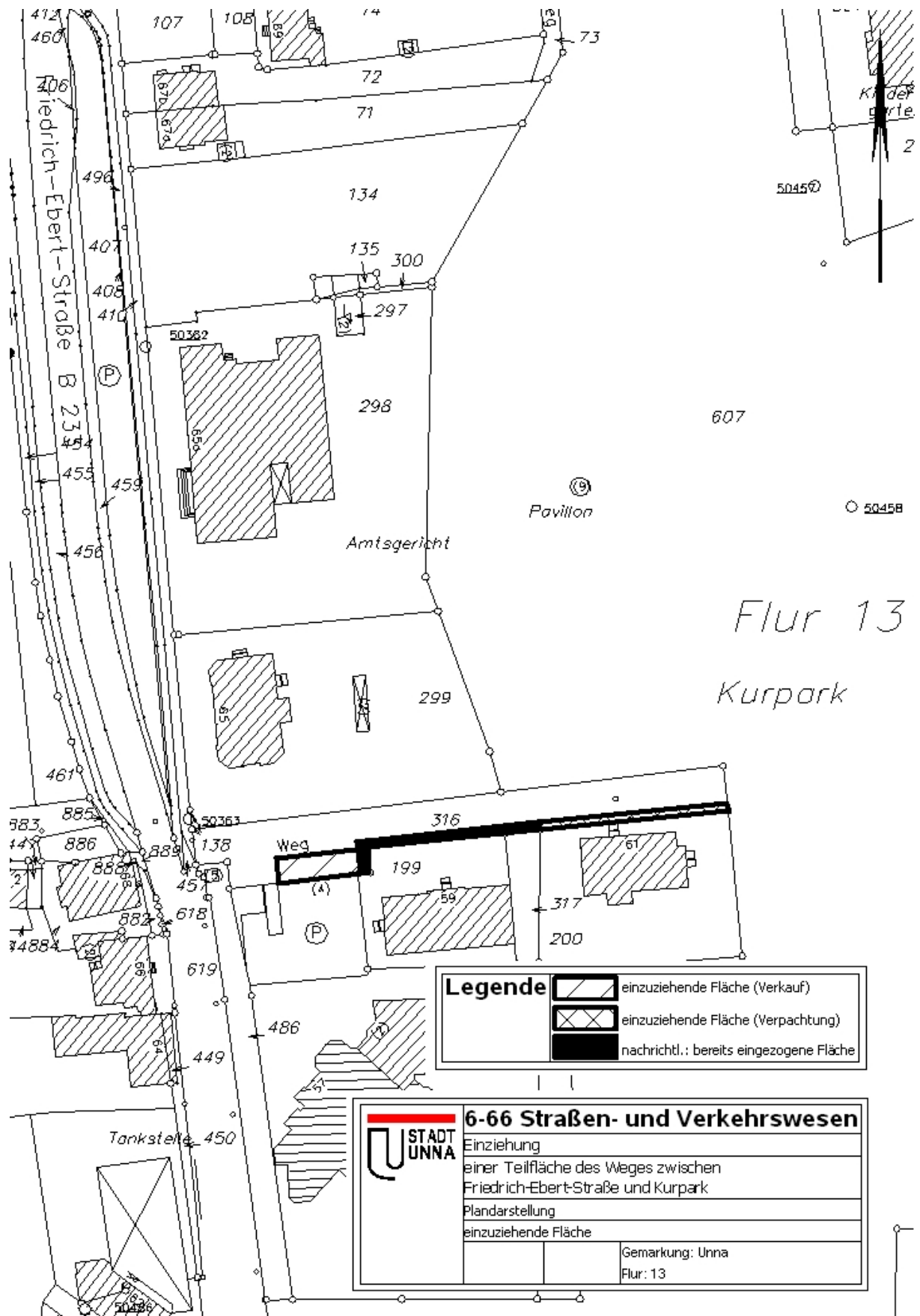
Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche des Verbindungsweges zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Kurpark (Flurstück 316 teilweise) soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 305), in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6–66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Unna, 14.11.2005

Stadt Unna
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Abl. StUN 33-91/21. November 2005